

SO_GERICHTE VSBES.2016.279 vom 30. September 2016

SO Obergericht, 2016-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2016.279

FR: SO_GERICHTE VSBES.2016.279 du 30 septembre 2016

IT: SO_GERICHTE VSBES.2016.279 del 30 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit Verfügung vom 8. Juni 2012 (Akten der Ausgleichskasse Nr. [AK-Nr.] 23) sprach die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO; nachfolgend: Beschwerdegegnerin) der 1926 geborenen Versicherten B.____ rückwirkend ab 1. November 2010 Ergänzungsleistungen (EL) zur Altersrente der AHV zu. Die monatliche Leistung belief sich auf CHF 2■349.00 für das Jahr 2010, CHF 2■621.00 für das Jahr 2011 und CHF 2■283.00 für das Jahr 2012. Die Versicherte hielt sich damals in der Institution C.____ auf (vgl. AK-Nr. 4 S. 2). Die Berechnung erfolgte deshalb nach den Grundsätzen für Heimbewohner. Die Tagessteuer betrug CHF 250.00 im Jahr 2010, CHF 254.90 im Jahr 2011 und CHF 265.30 im Jahr 2012 (vgl. Berechnungsblätter, AK-Nr. 14, 17, 20).

1.2 In der Folge wurde der Versicherten rückwirkend ab 1. April 2011 eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades zugesprochen (AK-Nr. 37). Die Beschwerdegegnerin setzte daher mit Verfügung vom 3. August 2012 (AK-Nr. 50) die Ergänzungsleistung neu fest. Diese belief sich nun auf CHF 2■041.00 pro Monat ab 1. April 2011 und CHF 1■703.00 pro Monat ab 1. Januar 2012. Mit Verfügung vom 2. November 2012 (AK-Nr. 56) wurde der Anspruch ab 1. August 2012 weiterhin auf CHF 1■703.00 festgesetzt.

1.3 Mit Verfügung vom 3. Januar 2013 (AK-Nr. 61) setzte die Beschwerdegegnerin die Ergänzungsleistung ab 1. Januar 2013 auf CHF 1■682.00 (ohne Prämienpauschale Krankenkasse) pro Monat fest. Die geringfügige Reduktion resultierte daraus, dass sich die AHV-Rente und die Hilflosenentschädigung erhöht hatten, während die Heimplatzsteuer mit CHF 265.30 und der Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämie unverändert blieben (vgl. AK-Nr. 63). Die Verfügung vom 27. Dezember 2013 betreffend den EL-Anspruch ab 1. Januar 2014 (AK-Nr. 71) lautete ebenfalls auf CHF 1■682.00 (ohne Krankenkassenpauschale).

1.4 Mit Verfügung vom 29. Dezember 2014 (AK-Nr. 78) wurde die Ergänzungsleistung ab 1. Januar 2015 auf CHF 1■494.00 (ohne Prämienpauschale) festgelegt. Im Vergleich zu den früheren Berechnungen wurde insbesondere von einer deutlich niedrigeren Heimplatzsteuer von CHF 200.40 ausgegangen (vgl. AK-Nr. 79).

E. 2

2.1 Im Rahmen einer periodischen Überprüfung holte die Beschwerdegegnerin aktuelle Angaben und Unterlagen über die finanzielle Situation der Versicherten ein. Diese wurden am 19. und 21. Oktober 2015 eingereicht (AK-Nr. 87, 91-99).

2.2 Mit Verfügung vom 4. Dezember 2015 (AK-Nr. 114) setzte die Beschwerdegegnerin die Ergänzungsleistung rückwirkend ab 1. Oktober 2012 neu fest. Die Neuberechnung

ergab für den Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis 30. November 2015 eine Rückforderung von CHF 24'626.00. Die Ergänzungsleistung ab 1. Dezember 2015 wurde mit CHF 1'304.00 (ohne Prämienpauschale) beziffert. Für die Korrektur und Rückforderung massgebend waren andere Heimtaxen. Diese resultierten daraus, dass sich die Versicherte schon seit Oktober 2012 nicht mehr in der Institution C.____ deren Heimtaxe der bisherigen Berechnung zugrunde lag, sondern in der ausserkantonalen Institution D.____ aufgehalten hatte. Dabei fielen niedrigere Taxen an.

2.3 Mit Verfügung vom 28. Dezember 2015 (AK-Nr. 126) wurde die Ergänzungsleistung ab 1. Januar 2016 ebenfalls auf CHF 1'304.00 (ohne Prämienpauschale) festgesetzt.

3. Am

E. 2.2

hiervor) feststellte, dass sich die Versicherte seit Oktober 2012 nicht mehr in der Institution C.____ in [...], sondern in der ausserkantonalen Institution D.____ in [...] aufhielt, was sich auf die für die Ergänzungsleistung massgebende Tagestaxe auswirkt. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Meldepflicht gegenüber den Behörden sei erfüllt worden und deshalb sei eine rückwirkende Anpassung unzulässig.

4.2 Wie dargelegt, lässt die Rechtsprechung die rückwirkende Korrektur einer Leistungsverfügung auch ohne Meldepflichtverletzung zu, wenn die Voraussetzungen einer prozessualen Revision gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG erfüllt sind. Dies trifft hier zu, denn der Wechsel des Heims und die damit verbundene Veränderung der Heimtaxe, welche bei Heimbewohnern den zentralen Bestandteil der anerkannten Ausgaben darstellt, bildete eine neue Tatsache, die für den Anspruch erheblich ist und von der Beschwerdegegnerin zuvor nicht erkennbar war. Insbesondere enthalten die Akten bis zur Einreichung der Unterlagen im Oktober 2015 (E. I. 2.1 hiervor) keine Hinweise darauf, dass sich die Versicherte bereits seit Oktober 2012 nicht mehr in der Institution C.____, sondern in der ausserkantonalen Institution D.____ aufhielt. Die Beschwerdegegnerin war somit gehalten, die Berechnung rückwirkend ab 1. Oktober 2012 zu korrigieren und eine Rückforderung vorzunehmen, falls sich ergeben sollte, dass die erbrachten Leistungen höher sind als diejenigen, auf welche für den betreffenden Zeitraum ein Anspruch bestand. Ob eine Meldepflicht in relevanter Weise verletzt wurde bzw. ob die von der Beschwerdeführerin erwähnten und dokumentierten, den Heimwechsel betreffenden Kontakte zum kantonalen Amt für Soziale Sicherheit und zur Einwohnergemeinde [...] eine solche ausschliessen, ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidend. Die Frage könnte sich allenfalls stellen, falls im weiteren Verlauf ein Erlass der Rückforderung zur Diskussion stehen sollte und eine grosse Härte gegeben wäre. Ein Erlass bildet aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

5. Umstritten ist weiter, ob die Anspruchsbeurteilung gemäss dem Einspracheentscheid vom 30. September 2016, der diesbezüglich auf die Verfügung vom 26. August 2016 (AK-Nr. 163) verweist, materiell korrekt ist.

5.1 Bei der Berechnung, auf welcher die Verfügung vom 26. August 2016 basiert, wurden die folgenden Ausgaben (vgl. Art. 10 Abs. 2 und 3 ELG) berücksichtigt (vgl. AK-Nr. 164 ff.):

Tagestaxe für die Zeit vom

E. 5

Januar 2016 erhob die Versicherte, vertreten durch ihre Tochter, Einsprache gegen die Verfügung vom 4. Dezember 2015 (AK-Nr. 131). Die Beschwerdegegnerin verlangte am 20. Januar 2016 weitere Belege (AK-Nr. 135). Diese wurden mit Schreiben vom 8. April 2016 (AK-Nr. 140) eingereicht (AK-Nr. 141-153).

4. Am

E. 5.2

S. 319 f.). Im Rahmen einer prozessualen Revision müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (Art. 53 Abs. 1 ATSG). Im Rahmen einer Wiedererwägung kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Die für eine Wiedererwägung erforderliche Erheblichkeit der Veränderung ist im EL-Bereich gegeben, wenn die Veränderung den in Art. 25 Abs. 1 lit. c und d ELV genannten Betrag von CHF 120.00 pro Jahr erreicht (Meyer-Blaser, a.a.O., S. 49).

4.

4.1 Im vorliegenden Fall erfolgte die rückwirkende Neuberechnung, weil die Beschwerdegegnerin anlässlich der periodischen Überprüfung (vgl. E. I. 2.1 und

E. 6

Juli 2016 verstarb die Versicherte (AK-Nr. 157).

5.

5.1 Mit Verfügung vom 26. August 2016 (AK-Nr. 163) hob die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 4. Dezember 2015 (AK-Nr. 114) auf und ersetzte sie. Gleichzeitig setzte sie den Ergänzungsleistungs-Anspruch für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 31. Juli 2016 neu fest. Gegenüber der Verfügung vom 4. Dezember 2015 ergab sich ein zusätzlicher Anspruch in der Höhe von CHF 15■681.00. Ebenfalls am 26. August 2016 erliess die Beschwerdegegnerin eine Mitteilung, in der sie festhielt, der zusätzliche Anspruch von CHF 15■681.00 werde mit der Rückforderung (gemäss Verfügung vom 4. Dezember 2015) von CHF 24■626.00 verrechnet, so dass eine Rückforderung von CHF 8■945.00 verbleibe.

5.2 Am 21. September 2016 nahm die Tochter der Versicherten, A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), welche ihre Mutter schon bisher vertreten hatte, zur Verfügung vom 26. August 2016 Stellung (AK-Nr. 176).

6. Mit Einspracheentscheid vom 30. September 2016 (A.S. 1 ff.) hiess die Beschwerdegegnerin die Einsprache vom 5. Januar 2016 gegen die Verfügung vom 4. Dezember 2015 in dem Sinne teilweise gut, als der Anspruch neu so beurteilt wurde, wie er aus der Verfügung vom 26. August 2016 (AK-Nr. 163; E. I. 5.1 hiervor) hervorgeht. Im Übrigen wurde die Einsprache abgewiesen.

7. Mit Zuschrift vom 28. Oktober 2016 (A.S. 6 ff.) erhebt die Beschwerdeführerin Beschwerde. Sie beantragt, die Berechnung sei neu vorzunehmen.

8. In ihrer Beschwerdeantwort vom 11. November 2016 (A.S. 10 ff.) schliesst die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

9. Die Beschwerdeführerin hält mit Replik vom 8. Januar 2017 an ihrem Standpunkt fest (A.S. 16 f.). Mit Duplik vom 2. Februar 2017 (Beschwerdegegnerin, A.S. 19 f.) und einer weiteren Eingabe vom 18. Februar 2017 (Beschwerdeführerin, A.S. 24 f.) bestätigen die Parteien ihre Positionen.

II.

1. Die Sachurteilsvoraussetzungen (Einhaltung von Frist und Form, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2. Die Beschwerdeführerin ist Erbin der verstorbenen EL-Bezügerin. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass sie die Erbschaft ausgeschlagen hätte. Als Erbin ist sie zur Rückerstattung von Leistungen verpflichtet, welche unrechtmässig gewährt wurden (Art. 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV, SR 831.301]). Dass die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 26. August 2016 und den Einspracheentscheid vom 30. September 2016 einzig an die Beschwerdeführerin gerichtet hat, ist zulässig (BGE 129 V 70; BGE 129V 300E. 3.1 S. 301 f.). Dementsprechend ist die Beschwerdeführerin auch ohne Mitwirkung der übrigen Erben zur Beschwerde legitimiert.

3.

3.1 Die jährliche Ergänzungsleistung ist als Jahresleistung konzipiert. Sie kann daher grundsätzlich für jedes Kalenderjahr neu, ohne Bindung an frühere Beurteilungen, festgelegt werden (BGE 128 V 39). Während eines laufenden Kalenderjahres ist die jährliche Ergänzungsleistung gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV u.a. anzupassen «bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verminderung oder Erhöhung der vom ELG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens; massgebend sind die neuen, auf ein Jahr umgerechneten dauernden Ausgaben und Einnahmen und das bei Eintritt der Veränderung vorhandene Vermögen; macht die Änderung weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden.» Führt die Veränderung zu einer Verminderung des Ausgabenüberschusses, ist die jährliche Ergänzungsleistung spätestens auf den Beginn des Monats, der auf die neue Verfügung folgt, neu zu verfügen. Vorbehalten bleibt die Rückforderung bei Verletzung der Meldepflicht (Art. 25 Abs. 2 lit. c ELV).

3.2 Nach der Rechtsprechung ist die zitierte, bereichsspezifische Regelung von Art. 25 ELV, welche sich auf eine revisionsweise Anpassung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) bezieht, nicht abschliessend zu verstehen. Ihr gehen die Grundsätze von Art. 25 Abs. 1 ATSG sowie der prozessualen Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) und der Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) vor (BGE 122 V 134 E. 2c und d S. 138 f.; Urteil des Bundesgerichts 9C_328/2014 vom 6. August 2014 E. 5.2 und 5.3; Ulrich Meyer-Blaser, Die Anpassung von Ergänzungsleistungen wegen Sachverhaltsänderungen, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, St. Gallen 1999, S. 29 ff., 49 [mit Kritik an dieser Rechtsprechung]).

3.3 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG). Wurde die Leistung gestützt auf eine rechtskräftige Leistungszusprechung ausgerichtet, setzt die Rückforderung voraus, dass die Voraussetzungen einer prozessualen Revision oder einer Wiedererwägung erfüllt sind (BGE 130 V 318 E).

E. 7

7.1 Eine Parteientschädigung an die Beschwerdeführerin ist nicht zuzusprechen, weil die Beschwerde zum deutlich überwiegenden Teil abzuweisen ist und zudem keine anwaltliche bzw. fachlich besonders qualifizierte Vertretung vorliegt (BGE 118 V 139 E. 2a). 7.2 Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu. 8. Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos. Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.